

Beschluss

VO/OS/10-0318/2017

Status: öffentlich

Zustimmung zu den Kandidaten zur Wahl des Amtswehrführers

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 27.02.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

06.04.2017

Amtsausschuss Amt Warnow-West

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss stimmt den Kandidaten zur Wahl des Amtswehrführers zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Amtswehrführer eines Amtes wird gemäß § 12 Abs. 6 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), die zuletzt am 5. Januar 2016 geändert wurde (GVOBl. M-V S. 20) in Verbindung mit der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2010 S. 855; ber. 2011 S. 67) durch die Gemeinde- und Ortswehrführer für sechs Jahre gewählt. Da die letzte reguläre Wahl am 30.03.2011 stattfand, endet nun die Wahlzeit am 29.03.2017 und es muss neugewählt werden. Die Wahl findet Ende April statt und es wurden hierzu zwei Wahlvorschläge eingereicht:

1. Herr Reinhard Schmidt, amtierender Amtswehrführer und
2. Herr Mike Wiedow

Nach Punkt 2 der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter unterliegt die Wählbarkeit bestimmten Voraussetzungen. Somit ist wählbar, wer

- a) mindestens vier Jahre einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zu Teilnahme verpflichtet; hierbei ist jedoch auch § 3 Abs. 2 der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 458), die zuletzt am 18. November 2009 geändert wurde (GVOBl. M-V S. 663) zu beachten, welcher besagt, dass die Wahlkandidaten für die Funktion des Amtswehrführers vor der Wahl mindestens die Ausbildung des „Zugführers“ erfolgreich abgeschlossen haben müssen,
- d) die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
- e) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der beiden Wahlkandidaten wird festgestellt, dass beide die Voraussetzungen erfüllen und somit wählbar sind (siehe Anlage 1).

Weiterhin bedarf die Kandidatenauswahl und dementsprechend die Wahl selbst, der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses (Punkt 3 der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter).

Die Mitglieder des Amtsausschusses können sich, an Hand der eingereichten Daten mit den Wahlkandidaten, befassen und vergleichen und somit die persönliche und fachliche Eignung hinreichend beurteilen. Sie haben damit ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Amtswehrführung. Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so müssen neue Wahlvorschläge erarbeitet werden.

Stimmen Sie der Wahl zu, so wird nach erfolgter Wahl der Gewählte auf der nächsten Amtsausschusssitzung, voraussichtlich am 22.06.2017, zum Ehrenbeamten ernannt.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine

Einvernehmen erteilt
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: - Anlage 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Amtsvorsteher

.....
stellv. Amtsvorsteher